

Finanzordnung ZM-I Sports e.V.

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden, der zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 11 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
2. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse.
3. Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinskasse verbucht.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassier muss ein weiteres Vorstandsmitglied die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
4. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassier abzurechnen.
5. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassier gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von 10,- € zu leisten.
2. Es werden keine Aufnahmegebühren für Neumitglieder erhoben.
3. Zur Reduzierung der Bankgebühren ist die bevorzugte Zahlungsweise das SEPA-Lastschriftverfahren gem. §§ 675 ff. BGB. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung durch das Mitglied wird der Jahresbeitrag per Lastschriftverfahren erhoben.
4. Bei Überweisung durch das Mitglied ist zusätzlich zum Jahresbeitrag ein Betrag in Höhe von 1,- € zum Ausgleich der Bankgebühren bei Überweisungen zu leisten.
5. Die Fälligkeit des Jahresbeitrags tritt ohne Mahnung ein. Der Jahresbeitrag wird fällig am 31. Mai des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 18.04.2017 in Kraft.

München, den 18.04.2017



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender